

Stand: November 2025

Informationstext zu den Umweltinformationsgesetzen

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Was sind Umweltinformationen	4
2.1. EuGH legt den Begriff Umweltinformationen sehr weit aus	5
2.2. Aarhus Konvention umfasst praktisch jede erdenkliche Information mit Umweltbezug ...	6
2.3. Informationsfreiheit in Österreich	6
3. Wo ist das Recht auf Umweltinformationen geregelt?.....	7
4. Mehrere Umweltinformationsgesetze	8
5. Wer ist zur Herausgabe der Umweltinformationen verpflichtet?.....	9
6. Art und Umfang des Informationsanspruches	11
6.1. Jede Person hat Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen.....	11
6.2. Informationen bei einer informationspflichtigen Stelle	11
6.3. Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe: Aus welchen Gründen Informationen von der Behörde zurückgehalten werden können	12
7. Antragstellung nach dem UIG.....	14
7.1. ÖKOBÜRO Beratung im Vorfeld	14
7.2. Form des Antrags	14
7.3. Berufung auf das Umweltinformationsgesetz	14
7.4. ÖKOBÜRO Vorlage UIG-Antrag	14
8. Pflichten der Behörde bei der Beantwortung von Anfragen	15
9. Die informationspflichtige Stelle lehnt den Antrag ab oder antwortet unvollständig.....	16
10. Möglichkeiten, wenn die Behörde nicht reagiert.....	17
10.1. Säumnisbeschwerde	17
10.2. Fristsetzungsantrag	17
10.3. Ausnahme: Devolutionsantrag bei bestimmten Umweltinformationsanfragen an die Gemeinde.....	18
11. Weitere Links.....	19
12. Übersicht über die Umsetzung der Bundesländer	19

1. Einleitung

Jede Person hat das Recht, von Behörden die Herausgabe von Umweltinformationen zu begehren. Das Umweltinformationsrecht gewährleistet das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und stellt sicher, dass Umweltinformationen öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden.

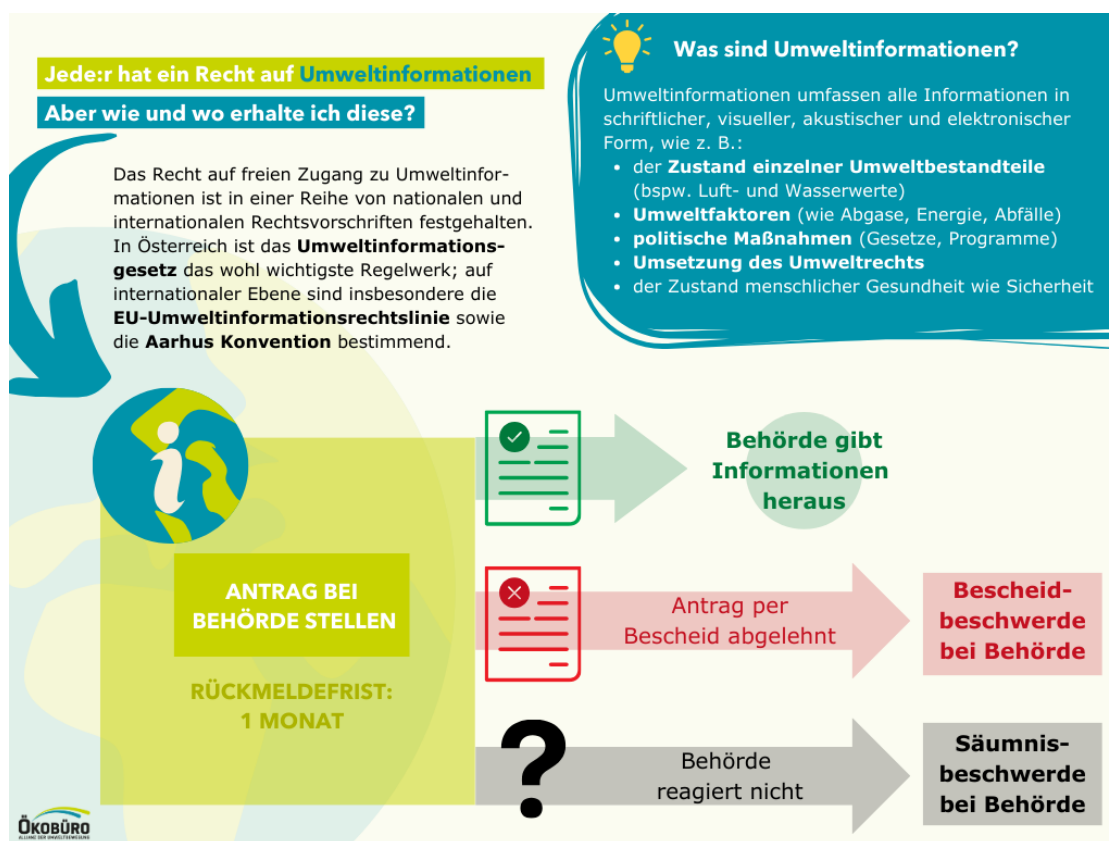
Das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG)¹ – und entsprechend auch die landesgesetzlichen Bestimmungen – gewähren jeder Person das Recht,

- die Herausgabe und Bekanntgabe von sämtlichen Informationen über die Umwelt (zB Informationen über Luft, Wasser, Lärm, aber auch Informationen über Projekte, Pläne, Immissions- und Emissionssituation) zu begehren,
- welche bei Behörden und staatsnahen Unternehmen und Institutionen vorliegen.

Wird dieser Antrag abgelehnt oder ihm nicht entsprochen, dann hat die Behörde das per Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erheben. Gegen Bescheide von Gemeinden können Sie Berufung an den Gemeinderat bzw Gemeindevorstand erheben, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde.

Das UIG ist ein leicht lesbares und kurzes Gesetz. Wir empfehlen Ihnen, dieses sorgfältig zu lesen.

In diesem Informationstext wird insbesondere auf das UIG des Bundes eingegangen. Die Bundesländer haben ähnliche Regelungen erlassen, welche Sie im Anhang finden.



¹ BGBl 1993/495 idgF.

2. Was sind Umweltinformationen

In den §§ 2 und 4 UIG und in Artikel 2 der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union (EU)², (im Folgenden UI-RL genannt) wird näher ausgeführt, welche Information als Umweltinformation anzusehen ist:

Umweltinformationen sind Informationen über

- **Umweltzustandsdaten:** Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie beispielsweise Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Lebensräume, Artenvielfalt etc (Ziffer 1)
- **Umweltfaktoren:** Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Abfall, Strahlung (Ziffer 2)
- **Umweltmaßnahmen:** Sämtliche Handlungen, die Einfluss auf den Zustand der Umwelt oder ihre Bestandteile haben oder wahrscheinlich haben können, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, aber auch fachliche Stellungnahmen, Äußerungen und Expertisen der Verwaltung sowie weiters Tätigkeiten für und Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen, die Auswirkungen auf Ziffer 1 und 2 haben können. Mit Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakten gemeint sind insbesondere Bescheide, Verfahrensanordnungen sowie verfahrensfreie Verwaltungsakte. Davon sind nicht nur beschlossene Maßnahmen, sondern auch geplante Maßnahmen umfasst. (Ziffer 3)
- **Umweltberichte:** Berichte von staatlichen Stellen an die Europäische Kommission über die Umsetzung des europäischen Umweltrechts in Österreich. (Ziffer 4)
- **Wirtschaftliche Umweltanalysedaten:** Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen, die sich auf Ziffer 3 beziehen. (Ziffer 5) Unter die Ziffer 5 ist auch die Information zur Kostenaufteilung betreffend eine umweltrelevante Maßnahme zu subsumieren.³
- **den Zustand der menschlichen Gesundheit, Sicherheit, Informationen über Lebensmittelkontamination sowie umweltbezogene Daten über Kulturstätten und Bauwerke** (Ziffer 6)

Umweltinformationen sind daher zB Informationen über Emissionen, Ableitungen oder sonstige Freisetzung von Stoffen in die Umwelt sowie über gentechnisch veränderte Organismen. Dabei kommen etwa nicht nur naturwissenschaftlich erhobene Messgrößen, sondern auch alle anderen Aussagen in Textform, wie zB Sachverständigengutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen, Programme, Anbringen oder Bescheide infrage.⁴ Die Informationen müssen auf einer materiellen Basis festgehalten sein. Damit sind alle bekannten Datenträger und Speichermedien gemeint, wie

² Richtlinie 2003/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABI L 2003/41, 26. Die österr. Vorschriften bezüglich Umweltinformationen beruhen im Wesentlichen auf dieser EU-Richtlinie.

³ VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454.

⁴ VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

beispielsweise Tonbänder, CDs, DVDs, Filme und natürlich auch Papier. Auch Materialien, die noch vervollständigt werden müssen und Daten, die noch nicht aufbereitet sind, können beantragt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat 2015 in einer Entscheidung⁵ ausgeführt, dass es bei der Beurteilung, ob Informationen eine Umweltinformation im Sinne des § 2 UIG sind, nicht darauf ankommt, ob diese Information objektiven ("in objektivierter Form") oder subjektiven Charakter haben. Demnach fallen unter den Begriff der Umweltinformationen nicht nur zahlenmäßige Aussagen, wie etwa naturwissenschaftlich erhobene (und damit objektivierte) Messgrößen, sondern auch sonstige vorhandene Aussagen in Textform wie Stellungnahmen, Meinungsäußerungen, Anbringen und Bescheide. Nach Ansicht des VwGH fallen nicht nur gutachterliche oder behördliche Stellungnahmen, sondern auch Stellungnahmen von Beteiligten unter den weit auszulegenden Begriff der Umweltinformationen.⁶ Das Informationsrecht besteht einerseits in Bezug auf Daten, welche die Behörde selbst erhoben hat, und andererseits auch für solche, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt oder freiwillig überlassen wurden, so das Höchstgericht weiter.

Weiters hat der VwGH in einer seiner jüngsten Entscheidungen zum Umweltinformationsrecht vom 25.4.2023, Ra 2022/10/0063 erneut bekräftigt, dass der Begriff der Umweltinformation nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH schon vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlagen grundsätzlich weit zu verstehen ist. *„Eine richtlinienkonforme Auslegung macht es notwendig, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten; die Bekanntgabe von Informationen soll die allgemeine Regel sein.“*⁷

2.1. EuGH legt den Begriff Umweltinformationen sehr weit aus

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) umfasst der Begriff „Information über die Umwelt“ (oder „Umweltinformationen“) sämtliche Informationen über den Zustand der verschiedenen Bereiche der Umwelt sowie über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die den Zustand dieser beeinträchtigen oder schützen können. Aus dem Wortlaut der Richtlinie ergibt sich, dass der Begriff „Umweltinformation“ eine weite Bedeutung haben soll, die sowohl die Angaben als auch die Tätigkeiten umfasst, die den Zustand der verschiedenen Umweltbereiche betreffen. Der Begriff „Umweltinformation“ ist in der EU-Umweltinformationsrichtlinie nicht klar definiert, um Ausschlüsse von irgendwelchen Behördentätigkeiten zu vermeiden. Der EuGH stellte klar, dass der Begriff sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit umfassen kann.⁸ Rein hypothetische Emissionen sind vom Zugangsrecht nicht erfasst.⁹ Eine Emission kann jedoch bereits dann als Umweltinformation

⁵ VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

⁶ Vgl. dazu auch VwGH, 25.5.2023, Ra 2023/05/0036: unter den Informationsbegriff fallen auch Gutachten und können auch Werturteile Informationen darstellen.

⁷ Vgl. etwa das zum Wr. UIG ergangene Erkenntnis VwGH 9.6.2022, Ro 2021/05/0014, mit Verweis auf VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120; 16.3.2016, Ra 2015/10/0113, VwSlg. 19334 A; siehe zur Richtlinie 2003/4/EG etwa EuGH 20.1.2021, *Land Baden-Württemberg*, C-619/19, Rz 33.

⁸ EuGH C-321/96, *Mecklenburg / Kreis Pinneberg*, ECLI:EU:C:1998:300.

⁹ EuGH C-442/14, *Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting*, ECLI:EU:C:2016:890.

eingeordnet werden, wenn Auswirkungen auf Umweltbestandteile nicht ausgeschlossen werden können.¹⁰

Nach der Rsp des EuGH sind Daten, die von Dauerprobeflächen zur Erstellung der statistischen Waldinventur erhoben werden Informationen über den Zustand der Umwelt. Daraus folgend sind auch Standortkoordinaten als Umweltinformationen anzusehen, da sie unerlässlich für die Interpretation der gesammelten Daten sind und daher nicht von diesen getrennt werden können.¹¹

2.2. Aarhus Konvention umfasst praktisch jede erdenkliche Information mit Umweltbezug

Der Begriff der Umweltinformation im Sinne der Aarhus Konvention¹² ist sowohl inhaltlich wie auch formal denkbar weit auszulegen. Der Begriff umfasst neben den Umweltbestandteilen und Wechselwirkungen zudem auch alle erdenklichen Faktoren, die Einfluss auf den Zustand der Umwelt oder ihrer Bestandteile haben können. Umfasst ist damit praktisch jede erdenkliche Information mit Umweltbezug.

2.3. Informationsfreiheit in Österreich

Was den allgemeinen Zugang zu Informationen (außerhalb des Bereichs der Umweltinformationen) betrifft, gibt es in Österreich nunmehr mit der Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Jahr 2024¹³ (in Kraft seit September 2025) und der Abschaffung des Amtsgeheimnisses, das im Verfassungsrang stand, den notwendigen Kulturwandel hin zu einem transparenten Umgang mit Information durch Politik und Verwaltung. Damit ist der **Zugang zu Informationen ein verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht**.

Öffentliche Stellen¹⁴ sind nunmehr verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse wie z.B. in Auftrag gegebene Gutachten, Studien und Verträge von sich aus zu veröffentlichen und über ein zentrales Informationsregister zugänglich zu machen. Das Informationsregister ist bereits verfügbar und wurde vom Bundeskanzler kundgemacht. Die Open-Data-Plattform data.gv.at wurde zum Informationsregister bestimmt. Ausnahmen von dieser proaktiven Informationspflicht sind nur für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen vorgesehen. Aber auch diese sind nunmehr verpflichtet individuelle Anfragen von Bürger:innen und Journalist:innen, so wie alle anderen Verwaltungsstellen, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen – mit einer möglichen Fristerstreckung um weitere vier Wochen – zu beantworten (§ 8 IFG). Ebenso sind staatsnahe Unternehmen, Stiftungen und Fonds und gesetzliche Interessenvertretungen mit Einschränkungen informationspflichtig, wenn sie eine Informationsanfrage erhalten. (§ 13 IFG).

¹⁰ VwGH 3.9.2024, Ra 2022/04/0089 mit Bezugnahme auf obengenannte Entscheidung des EuGH in der Rs C-442/14, *Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting*.

¹¹ EuGH C-234/22, ECLI:EU:C:2024:211.

¹² Zur Aarhus Konvention siehe unten unter Kapitel 3.

¹³ BGBl 2024/5.

¹⁴ ZB Bundesregierungen, Landesregierungen, Zivil- und Strafgerichte, Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof.

Grundsätzlich können Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz verweigert werden, wenn die öffentliche Sicherheit durch die Informationserteilung in Gefahr geraten könnte, ein erheblicher finanzieller Schaden droht, eine Entscheidung erst in Vorbereitung ist oder Interessen Dritter schwerer wiegen als das öffentliche Informationsinteresse (§ 6 IFG). Wenn die Anfragenbeantwortung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist oder eine Anfrage offenbar missbräuchlich erfolgt muss keine Auskunft erteilt werden (§ 9 Abs 3 IFG). Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf Antrag binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen, gegen den Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann (§ 11 IFG).

§ 16 IFG sieht eine Nichtanwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes vor, sofern nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen. Das IFG ist subsidiär anzuwenden, wenn aufgrund der besonderen Bestimmungen kein Informationszugang möglich ist.¹⁵ Das heißt zB die Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze sind vorrangig anzuwenden.

3. Wo ist das Recht auf Umweltinformationen geregelt?

Das Recht auf Umweltinformationen ist im **Umweltinformationsgesetz des Bundes** sowie in den **Umweltinformationsgesetzen der Bundesländer** geregelt.

Diese Gesetze setzen die relativ detaillierten Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie (**UI-RL**)¹⁶ der EU um. Diese Richtlinie geht wiederum auf die **Aarhus Konvention** zurück. Die Aarhus Konvention ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten. Es soll der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen erleichtern. Sowohl Österreich als auch die EU haben die Konvention unterzeichnet und sind daher verpflichtet, die darin verankerten Rechte auch zu gewähren.

Da diese Rechte in Österreich nicht immer vollständig umgesetzt wurden, empfiehlt es sich, sich bei Umweltinformationsanfragen hilfsweise stets auch auf die Umweltinformationsrichtlinie, die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und die Aarhus Konvention zu berufen. In weiterer Folge werden noch Hinweise zur Rechtsprechung des EuGH und zur Auslegung der Aarhus Konvention gegeben.

¹⁵ G. Miernicki, IFG – Informationsfreiheitsgesetz, Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen – Kommentar (2024) 248f.

¹⁶ RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl L 2003/41, 26.

4. Mehrere Umweltinformationsgesetze

Aufgrund des föderalistischen Prinzips sind in Österreich die Aufgaben zwischen Bund und Ländern geteilt. Die Aufgabenteilung ist in der Bundesverfassung festgelegt. Umweltinformationen können daher Angelegenheiten des Bundes oder Angelegenheiten der Länder betreffen.

Das Umweltinformationsgesetz des Bundes regelt nur Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Das sind etwa das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht, Wasserrecht, Abfallwirtschaftsrecht, Forstrecht, die Gewerbeordnung oder das Mineralrohstoffrecht.

Die Umweltinformationsgesetze der Länder regeln Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, wie etwa Naturschutz, Raumordnung, Baurecht, Jagdrecht oder das Fischereirecht.

Es ist allerdings nicht immer eindeutig, ob eine Angelegenheit Bundes- oder Landessache ist. So fallen etwa Lärmemissionen gewerblicher Betriebsanlagen in die Bundeskompetenz, Bau- und Freizeitlärm jedoch in die Zuständigkeit der Länder. Verkehrslärm ist wiederum sowohl bundes- (Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Bundesstraßengesetz) als auch landesgesetzlich (Landesstraßengesetze) geregelt. Auch die Luftreinhaltung ist zwischen Bund und Ländern geteilt.

ÖKOBÜRO empfiehlt daher, Umweltinformationsansuchen immer kumulativ nach dem UIG des Bundes und den jeweils relevanten Landes-Umweltinformationsgesetzen zu stellen. Es sollten daher **immer beide Gesetze im Antrag erwähnt** werden.

Das UIG des Bundes knüpft sehr eng am Wortlaut der UI-RL der EU an. Die Bestimmungen der Richtlinie sind sehr detailliert formuliert und lassen kaum Auslegungs- und Umsetzungsspielraum frei. Die Umweltinformationsgesetze der Länder dürfen daher nichts wesentlich anders regeln als das UIG des Bundes bzw die Umweltinformationsrichtlinie. Bestehen Abweichungen, sind die Umweltinformationsgesetze der Länder möglicherweise europarechtswidrig. In diesem Fall haben die Behörden unmittelbar die Umweltinformationsrichtlinie anzuwenden.

Die Vollziehung des UIG obliegt jedoch nicht nur den Bundesbehörden, sondern insoweit auch den Landesregierungen, als sich das Gesetz auf Informationen über Umweltdaten bezieht, in denen die Vollziehung Landessache ist. Insoweit Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern bundesgesetzlich Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes übertragen wurden, die im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen sind, ist auch die Herausgabe von Umweltinformationen von diesen Entitäten im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen (§ 17 UIG).

5. Wer ist zur Herausgabe der Umweltinformationen verpflichtet?

„Informationspflichtige Stellen“ sind Verwaltungsbehörden und unter deren Aufsicht stehende Institutionen oder Unternehmen.

Die informationspflichtigen Stellen sind in § 3 UIG und in Artikel 2 Ziffer 2 der UI-RL geregelt.

§ 3 Abs 1 UIG bestimmt, dass die folgenden Stellen informationspflichtig sind:

- **Verwaltungsbehörden und unter deren Aufsicht stehende Organe der Verwaltung sowie Beliehene¹⁷:** Damit gemeint sind etwa Bundesministerien, die Landesverwaltung, Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft), Bürgermeister:innen, der Beirat gem § 34 AWG¹⁸, der Umweltrat, die Austro Control GmbH, die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, Forstschutzorgane, die ASFINAG, das Umweltbundesamt, der Datenschutzrat, die Gentechnikkommission sowie die Altlastensanierungskommission.

Nicht erfasst sind hingegen Organe der Gesetzgebung (zB Nationalrat, Landtage, Rechnungshof, Volksanwaltschaft) sowie die landesrechtlich eingerichteten Naturschutz- und Raumordnungsbeirat:innen. Ebenfalls nicht erfasst sind Organe der Gerichtsbarkeit (zB VwGH, VfGH) und die ihrer Kontrolle unterstehenden Organe. Das bedeutet, dass der Zugang zu Umweltinformationen in Gerichtsakten nicht von der Umweltinformationsrichtlinie erfasst ist. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist dagegen die Staatsanwaltschaft vom Behördenbegriff umfasst. Unter Aufsicht stehende Verwaltungsbehörden sind alle Dienststellen, die der „Leitung“ einer Verwaltungsbehörde unterliegen, wie etwa die Wildbach- und Lawinenverbauung oder die Wasserstraßenverwaltung.

- **Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes:** Damit gemeint sind Organe von Gebietskörperschaften soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen. Unter Privatwirtschaftsverwaltung versteht man die wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes, also der Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Bund, aber auch der Betrieb eines Gewerbes oder die Gründung von Vereinen durch den Bund.
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Zusammenhang mit der Umwelt ausüben:** Dazu zählen etwa die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherungsträger und die Landwirtschaftskammern, sofern sie bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben, sowie Abfallverbände oder Wassergenossenschaften.

¹⁷ VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026.

¹⁸ Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (AWG 2002), BGBl I 2002/ 102 idgF.

- **Ausgegliederte Rechtsträger:** Das sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (zB GmbHs, AGs), die Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen, wie etwa öffentliche Dienstleistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Verkehr sowie Post- und Telekommunikationsnetze.

6. Art und Umfang des Informationsanspruches

6.1. Jede Person hat Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen

Das Recht auf Herausgabe von Umweltinformationen hat jede natürliche oder juristische Person. Der Anspruch steht unabhängig von Wohnort und Nationalität zu. Dabei muss nicht begründet werden, warum diese Informationen benötigt werden. Auch die Stellung als Partei, Beteiligte:r, oder Betroffene:r eines Verfahrens oder Projektes ist **nicht** erforderlich (§ 4 Abs 1 S 1 UIG und Art 3 Abs 1 UI-RL). Zu beachten ist jedoch, dass Bürgerinitiativen nach dem UVP-G¹⁹ keine eigene juristische Persönlichkeit zukommt, d.h. Bürgerinitiativen selbst können keinen Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen stellen.

Das Erfragen von Umweltinformationen ist kostenlos bzw besteht eine Befreiung von eventuell vorgesehenen Gebühren. Im Rechtsmittelverfahren, also wenn Beschwerde erhoben wird, ist jedoch die Eingabegebühr des Verwaltungsgerichtes zu entrichten.

6.2. Informationen bei einer informationspflichtigen Stelle

Umweltinformationen sind bei einer Behörde vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und die Behörde die Information nicht selbst erstellt hat. Umweltinformationen können auch dann bei einer Behörde beantragt werden, wenn die Informationen von einer anderen natürlichen oder juristischen Person bereitgehalten werden, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, aber die Umweltinformationen für die Behörde aufbewahrt und die Behörde darauf einen Übermittlungsanspruch hat (§ 4 Abs 1 Satz 2 und 3 UIG und Artikel 2 Ziffer 3 und 4 UI-RL).²⁰ Das ist zB der Fall wenn ein Anlagenbetreiber aufgrund einer gesetzlichen²¹ oder bescheidmäßigen²² Verpflichtung, bestimmte Aufzeichnungen zu führen, und einer Behörde auf deren Verlangen Einsicht zu gewähren hat. Daten sind auch dann vorhanden, wenn sie erst aufbereitet, also zusammengestellt werden müssen.

¹⁹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000) BGBl. 1993/697/1993 idGF.

²⁰ Dazu auch VwGH 12.11.2021, [Ra 2021/04/0016](#).

²¹ VwGH 22.11.2017, Ra 2016/06/0032.

²² VwGH 3.9.2024, Ra 2022/04/0089.

6.3. Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe: Aus welchen Gründen Informationen von der Behörde zurückgehalten werden können

Der Zugang zu Umweltinformationen kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. Hier ist zwischen Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründen zu unterscheiden. Diese sind in § 6 und 7 UIG (bzw Artikel 4 UI-RL) geregelt.

Sofern **keine Verpflichtung** zur Herausgabe der Umweltinformation besteht, spricht man von Mitteilungsschranken. In diesem Fall darf die Herausgabe der Umweltinformation durch die Behörde unterbleiben. Das ist der Fall, wenn

- **die Anfrage zu allgemein geblieben ist:** Wenn aus dem Antrag nicht hervorgeht, welche Informationen konkret beantragt werden. Die Behörde ist in diesem Fall angehalten, über einen Verbesserungsauftrag zur Präzisierung des Begehrens aufzufordern, bevor sie das Begehren aus diesem Grund ablehnt.
- **die Anfrage missbräuchlich gestellt wurde**
- **es sich um interne Mitteilungen handelt, oder**
- **sich die Anfrage auf Material bezieht, das gerade vervollständigt wird, in Bearbeitung ist oder noch nicht aufbereitet ist.**

Die Behörde kann die Herausgabe der Umweltinformation auch ablehnen, sofern sich ihre Bekanntgabe negativ auf bestimmte Punkte auswirkt. Solche Ablehnungsgründe sind:

- **die öffentliche Sicherheit und Ähnliches (internationale Beziehungen, Landesverteidigung),²³**
- der Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen,
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die nach dem Datenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung schutzwürdig sind²⁴,
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt werden. Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist sehr restriktiv vorzugehen. Diese sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dadurch ein nicht bloß geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil für den Geschäftsinhaber entstehen könnte.²⁵
- **Rechte an geistigem Eigentum,**
- die Vertraulichkeit von Beratungen durch informationspflichtige Stellen,

²³ Diese Ausnahme ist nach Aussage des EuGH eng auszulegen und bedarf zu ihrer Anwendung einer konkreten Gefährdung der in Art 4 Abs 2 lit b UI-RL genannten Interessen: EuGH C-234/22, ECLI:EU:C:2024:211.

²⁴ Bei der Mitteilung von Grundstücksadressen handelt es sich um personenbezogene Daten. Vor Herausgabe derselben bedarf es einer Interessenabwägung im UI-Verfahren: VwGH 18.9.2023, Ra 2022/10/0133.

²⁵ ein Antragsrecht auf Bescheiderlassung muss im Falle der Mitteilung der Auskunft auch dem Inhaber und der Inhaberin von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zukommen urteilt der VwGH mit Bezug auf § 8 Abs. 1 Stmk. UmweltinformationsG 2005. VwGH 19.4.2023, Ra 2023/07/007.

- laufende Gerichtsverfahren, eine faire Verhandlungsführung oder straf- oder disziplinarrechtliche Untersuchungen einer Behörde.²⁶

Die Ablehnungsgründe sind eng auszulegen. Die Behörde muss in jedem Einzelfall das **öffentliche Interesse** an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abwägen und darf nur bei einem Überwiegen von Letzterem die Informationsauskunft verweigern. Zudem hat die Behörde nach Möglichkeit Informationen so zu trennen, sodass jene Daten, denen keine Ablehnungsgründe und/oder Mitteilungsschranken entgegenstehen, herausgegeben werden können.

Für eine Bekanntgabe kann insbesondere der Schutz der Gesundheit, der Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sprechen (§ 6 Abs 4 UIG).

Die folgenden Umweltinformationen sind besonders wichtig und unterliegen gem § 4 Abs 2 keinesfalls einer Geheimhaltungspflicht:

- **Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen:** wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
- **Informationen über die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten,**
- **Informationen über Emissionen gemäß § 2 Z 2 UIG in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form.** Informationen über Emissionen müssen entgegen dem Wortlaut des UIG in § 4 Abs 2 auch dann unbedingt herausgegeben werden, wenn diese Informationen nicht in „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ vorliegen.²⁷
- **Informationen über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten,**
- **Informationen über den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.**

²⁶ zB handelt es sich bei der Bekanntgabe der Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen betreffenden **Anzahl angeordneter Verfahren** zur Baumfällung um eine Umweltinformation. Dieser Anfrage ist der Ablehnungsgrund des laufenden Verfahrens nicht entgegenzuhalten. VwGH 18.9.2023, Ra 2022/10/0133.

²⁷ VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065-12.

7. Antragstellung nach dem UIG

7.1. ÖKOBÜRO Beratung im Vorfeld

Wir empfehlen Ihnen, sich mit einem geplanten Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen an das kostenlose Rechtsservice von ÖKOBÜRO zu wenden (Email an: rechtsservice@oekobuero.at). Durch eine persönliche Beratung können viele Missverständnisse vermieden und so Zeit und Mühe gespart werden. Unseren Erfahrungen nach wird in der Praxis der Begriff der „Umweltinformation“ trotz oben erwähnter Judikatur und Erläuterungen in der Regel sehr eng ausgelegt. Eine rechtlich exakte und unmissverständliche Formulierung des Antrages ist daher unbedingt zu empfehlen.

7.2. Form des Antrags

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Antragstellung kann auch elektronisch erfolgen (§ 5 Abs 1 UIG). Wir empfehlen Ihnen die Einbringung des Antrages zumindest per E-Mail, oder mittels eingeschriebenen Briefs, wo sich im Streitfall die Frist einfach nachweisen lässt.

7.3. Berufung auf das Umweltinformationsgesetz

Es ist wichtig, dass sich der Antrag auf das Umweltinformationsgesetz beruft, damit die Behörde jedenfalls die günstigere Regelung hinsichtlich der Fristen des UIG anwendet (1+1 Monat) statt die Sechsmonatsfrist des AVG²⁸.

7.4. ÖKOBÜRO Vorlage UIG-Antrag

ÖKOBÜRO hat eine Vorlage für **UIG-Anträge** erstellt. Diese finden Sie [hier](#) zum Download.

²⁸ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG idgF.

8. Pflichten der Behörde bei der Beantwortung von Anfragen

Einem Antrag ist ohne unnötigen Aufschub, **spätestens aber innerhalb eines Monats** zu entsprechen. Dabei hat die Behörde auch etwaige Termine zu berücksichtigen, die von den Informationssuchenden angegeben wurden (§ 5 Abs 6 UIG). Aus besonderen Gründen kann die Frist **um einen weiteren Monat verlängert** werden. Dies etwa dann, wenn die begehrte Information zu umfangreich oder komplex ist. In diesem Fall muss die Behörde den:die Informationssuchende:n spätestens vor Ablauf der einmonatigen Frist über die Verlängerung benachrichtigen.

Falls der Behörde nicht klar ist, welche Informationen beantragt wurden, muss sie die:den Antragsteller:in innerhalb von zwei Wochen schriftlich auffordern, das Informationsbegehren zu konkretisieren (§ 5 Abs 1 Satz 3 UIG). Dabei ist sie verpflichtet, die:den Informationssuchende:n zu unterstützen (sog. Manuduktionspflicht).

Die Behörde hat dem Begehren, wenn möglich in der von der:dem Informationssuchenden gewünschten Form zu entsprechen, zB schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch (§ 5 Abs 4 UIG). Die Antwort hat dabei in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form zu erfolgen (§ 5 Abs 3 UIG).

Falls die Behörde nicht zuständig ist, hat sie den Antrag an die entsprechende Stelle weiterzuleiten und die:den Informationssuchenden darüber zu informieren (§ 5 Abs 2 UIG).

Lehnt die Behörde die Anfrage ab, hat sie einen **abweisenden Bescheid** darüber zu erstellen und zu begründen. Es ist möglich, bei der Antragstellung ausdrücklich einen bescheidmäßigen Abspruch über den Antrag zu begehren. Der Antrag ist dann auch in Bescheidform zu erledigen. Wenn nach Ansicht der Behörde die begehrten Informationen bereits erteilt wurden, hat sie den Antrag zurückzuweisen.²⁹

²⁹ VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454.

9. Die informationspflichtige Stelle lehnt den Antrag ab oder antwortet unvollständig

Wenn die Anfrage nicht oder nicht ausreichend beantwortet wird, hat die informationspflichtige Stelle darüber einen Bescheid zu erlassen (§ 8 Abs 1 UIG). Diesen Bescheid hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens zu erlassen. Die Informationssuchenden müssen nicht, so wie vor der UIG Novelle 2015, eigens einen Antrag auf Bescheiderlassung stellen.

Gegen diesen Bescheid kann bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Über Beschwerden in Rechtssachen der unmittelbaren Bundesverwaltung entscheidet das Verwaltungsgericht des Bundes (Art 131 Abs 2 B-VG), über Beschwerden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung entscheiden die Verwaltungsgerichte der Länder (Art 131 Abs 1 B-VG; vgl § 8 Abs 4 UIG).

Von unmittelbarer Bundesverwaltung spricht man, wenn eigene Behörden des Bundes tätig sind. Bei der mittelbaren Bundesverwaltung besorgen die Landeshauptfrau:der Landeshauptmann und die ihr:ihm unterstellten Behörden und Organe die Angelegenheiten des Bundes.

Falls es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Aktiengesellschaft, eine GmbH oder Ähnliches handelt, die keinen Bescheid erlassen kann, hat die Gesellschaft den Antrag an die Aufsichtsbehörde oder in anderen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) weiterzuleiten und/oder die:den Informationssuchende:n an diese zu verweisen (§ 8 Abs 3 UIG).

10. Möglichkeiten, wenn die Behörde nicht reagiert

10.1. Säumnisbeschwerde

Wenn die Behörde nicht entscheidet oder nicht reagiert, kann eine Säumnisbeschwerde erhoben werden. Die Säumnisbeschwerde ist bei der Behörde einzubringen, von welcher die Umweltinformation beantragt wurde. In der Beschwerde ist anzugeben, welche Informationen von der Behörde begehrt werden. Weiters ist die Behörde zu bezeichnen, von der die Informationen gewünscht werden. Außerdem ist darzulegen, dass die Frist zur Informationsherausgabe abgelaufen ist. Deshalb empfiehlt es sich, den ursprünglichen Antrag auf Herausgabe der Umweltinformationen beizulegen.

Die Behörde hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von drei Monaten den versäumten Bescheid nachzuholen oder die Informationen letztlich doch herauszugeben (Nachholfrist). Wenn der Bescheid innerhalb dieser Nachholfrist von drei Monaten erlassen wird, wird das Säumnisverfahren eingestellt. Gegen die Einstellung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Sind die Behörde und die:der Informationssuchende unterschiedlicher Auffassung, ob der Antrag nun zur Gänze erledigt wurde oder nicht, kann die:der Informationssuchende Beschwerde gegen den neuen Bescheid erheben, mit der Begründung, dass keine vollständige Sachentscheidung getroffen wurde.

Bleibt die Behörde auch innerhalb der Nachholfrist untätig, hat das örtlich zuständige Verwaltungsgericht zu prüfen, ob Säumnis vorliegt. Ist das Verwaltungsgericht der Ansicht, dass keine Säumnis vorliegt, weist es die Säumnisbeschwerde ab. Ist das Verwaltungsgericht jedoch der Ansicht, dass Säumnis vorliegt, kann es der Behörde auftragen, binnen acht Wochen zu entscheiden. Ansonsten entscheidet das Verwaltungsgericht selbst.

ÖKOBÜRO hat eine Vorlage für eine **Säumnisbeschwerde** nach dem UIG erstellt. Diese finden Sie [hier](#) zum Download.

10.2. Fristsetzungsantrag

Falls auch das Verwaltungsgericht seiner Entscheidungspflicht nicht nachkommt, kann man einen Fristsetzungsantrag stellen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in solchen Fällen zunächst die Möglichkeit, das Verwaltungsgericht aufzufordern, den Bescheid innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten zu erlassen. Diese Frist kann einmalig verlängert werden.

10.3. Ausnahme: Devolutionsantrag bei bestimmten Umweltinformationsanfragen an die Gemeinde

Bei Umweltinformationsanfragen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, ist unter Umständen keine Säumnisbeschwerde, sondern ein Devolutionsantrag zu stellen. In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen zB die Bereiche der Flächenwidmung, der Baupolizei, der Verkehrsflächen und des Katastrophenschutzes. Ein Devolutionsantrag ist in jenen Gemeinden zu stellen, in denen die Gemeinde einen zweistufigen Instanzenzug hat bzw wo dieser nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde (wie zB in Tirol). Ebenso wie die Säumnisbeschwerde ist ein Devolutionsantrag dann möglich, wenn die Umweltinformationsanfrage nicht fristgerecht beantwortet, bzw wenn der Bescheid nicht fristgerecht erlassen wurde. Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Das ist der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand. Die Berufungsbehörde kann feststellen, dass die Informationen herausgegeben werden müssen. Andernfalls kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

ÖKOBÜRO hat eine Vorlage für einen **Devolutionsantrag** nach dem UIG erstellt. Diese finden Sie [hier](#) zum Download.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach Erhalt der von Ihnen angefragten Umweltinformationen selbst zur Einhaltung relevanter Bestimmungen zur Weiterverwendung und Veröffentlichung verpflichtet sind. Für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, etwa durch Veröffentlichungen der erhaltenen Informationen im Internet, gelten das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)³⁰ auf Bundesebene sowie analoge Gesetze auf Landesebene.³¹ Konkret bedeutet das, dass etwa ein schriftlicher Antrag auf Weiterverwendung bei der öffentlichen Stelle, welche die Dokumente besitzt, einzubringen ist.

Zudem sind weitere Einschränkungen wie Datenschutzbestimmungen zu beachten. D.h. bei der Weiterverwendung bzw. Weiterverbreitung der erhaltenen Umweltinformationen ist zu beachten, dass vor allem **keine personenbezogenen Daten mitveröffentlicht** werden. In diesem Fall gibt es die Möglichkeit Daten entweder zu anonymisieren, oder Name, Adresse etc. zu schwärzen, sofern dies nicht schon durch die Behörde gemacht wurde. Vorsicht bei der Veröffentlichung von erlangten Informationen ist auch im Zusammenhang mit Urheberrechten (siehe Urheberrechtsgesetz) oder etwa zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb/UWG) geboten.

³⁰ Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (IWG 2022).

³¹ Siehe etwa das Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz- und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (OÖ ADIG).

11. Weitere Links

- [Umweltinformationsgesetz \(UIG\)](#)
- [Europäische Umweltinformationsrichtlinie](#) (RL 2003/04/EG)
- [Informationen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft](#)
- [Informationen des Umweltbundesamts](#)
- [Informationsfreiheitsgesetz \(IFG\)](#)
- [Open Government Data](#)

12. Übersicht über die Umsetzung der Bundesländer

Im Einzelnen sehen die Regelungen der Bundesländer wie folgt aus:

- **Burgenland:**

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Burgenländisches IPPC- Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz](#)), LGBl 2007/8 idgF.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes regelt die Umweltinformationen. Die Definition von Umweltinformationen findet sich in § 16, der freie Zugang zu Umweltinformationen wird in § 18 geregelt, Mitteilungsschranken in § 20, die Vorgehensweise bei Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 21 und der Rechtsschutz in § 22.

- **Kärnten:**

Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes ([Kärntner Informations- und Statistikgesetz](#)), LGBl 2005/70 idgF.

Der 2. Abschnitt des Gesetzes befasst sich mit Umweltinformationen. Der freie Zugang zu Umweltinformationen und was als Umweltinformation zu gelten hat wird in § 6 geregelt, Mitteilungsschranken in § 8, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in § 8a, Rechtsschutz in § 9.

- **Niederösterreich:**

[NÖ Auskunftsgesetz](#), Stammgesetz 0020-0 idgF.

Der Begriff Umweltinformationen wird in § 8 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 10 geregelt, Ausnahmen davon (Mitteilungsschranken und Verweigerungsgründe) in § 12, Rechtsschutz in § 13.

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Oö. Umweltschutzgesetz](#)), LGBl 1996/84 idgF.

Umweltinformationen werden in § 13 definiert der freie Zugang zu Umweltinformationen ist in § 15 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 17, das Verfahren bei Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 18, und Rechtsschutz in § 19.

- **Salzburg:**

Gesetz mit dem in Umsetzung bestimmter Richtlinien der Europäischen Union besondere Umweltschutzvorschriften erlassen und die Mitteilung von Umweltinformationen geregelt werden ([Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz](#)), LGBl 2005/59 idgF.

Der 3. Abschnitt des Gesetzes befasst sich mit Informationen über die Umwelt. Der Begriff der Umweltinformation wird in § 25 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 28 geregelt, Mitteilungsschranken in § 29, das Verfahren bei Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 30, Rechtsschutz in § 31.

- **Steiermark:**

Gesetz vom 19. April 2005, mit dem der Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark geregelt wird ([Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz](#)), LGBl 2005/65 idgF.

Umweltinformationen werden in § 2 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 4 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6, das Verfahren bei Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 7, Rechtsschutz in § 8.

- **Tirol:**

Gesetz vom 12. Oktober 2005 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005](#)) LGBl 2005/89 idgF.

Umweltinformationen werden in § 2 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 4 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6, das Verfahren bei Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 7, und Rechtsschutz in § 8.

- **Vorarlberg:**

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Landes-Umweltinformationsgesetz](#)), LGBl 2005/56 idgF.

Umweltinformationen werden in § 2 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 4 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6, das Verfahren bei Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 7 und Rechtsschutz in § 8.

- **Wien:**

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Wiener Umweltinformationsgesetz](#)),
LGBI 2001/15 idgF.

Die Definition von Umweltinformationen findet sich in § 2, der freie Zugang zu Umweltinformationen wird in § 4 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6, das Verfahren bei Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 8, Rechtsschutz in §9.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und
Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:**



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie